

Das Analogieverbot zählt zu den elementaren Grundsätzen des Strafrechts. Legen Sie die gesetzlichen Grundlagen sowie den Inhalt und den Anwendungsbereich des Analogieverbots dar. Erläutern Sie weiterhin die Abgrenzung zwischen verbotener Analogie und zulässiger Auslegung anhand des folgenden Falles:

U gerät auf einer Landstraße auf die Gegenfahrbahn und zwingt den ihm entgegenkommenden Autofahrer A zum Ausweichen. A verliert die Kontrolle über sein Fahrzeug und fährt in den Graben. U geht davon aus, es sei nichts passiert. Erst an der nächsten Kreuzung, die etwa 3 km von der Unfallstelle entfernt ist, informiert ihn ein nachfolgender Autofahrer darüber, dass A in den Graben gefahren sei. U setzt seine Fahrt fort und meldet sich auch später nicht bei der Polizei.

Hat sich U wegen Unfallflucht nach § 142 II Nr. 2 StGB strafbar gemacht?

Lösungshinweise

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt zur Ausgabe des Vortrags veranlasst haben.

Das Analogieverbot folgt aus Art. 103 II GG, § 1 StGB. Analogie ist die Ausdehnung eines Rechtssatzes auf einen im Gesetz nicht geregelten oder vom Gesetzeswortlaut nicht mehr erfassten Fall (BVerfGE 82, 6).

Das Analogieverbot umfasst alle Merkmale eines Strafgesetzes, von denen die Strafbarkeit des Verhaltens abhängt, sowie die Rechtsfolgen der Tat unter Einschluss von Maßregeln der Besserung und Sicherung (BGHSt 18, 136, 140).

Die Grenzen zwischen zulässiger Auslegung und verbotener Analogie sind wegen ihrer fließender Übergänge im Einzelfall nur schwer zu bestimmen. Während die Auslegung die Klarstellung des Gesetzessinns bezweckt, will die Analogie die Ausfüllung von Gesetzeslücken durch Erweiterung eines Rechtssatzes erzielen.

In dem dargestellten Fall stellt sich die Frage nach einer Strafbarkeit wegen Unfallflucht nach § 142 II Nr. 2 StGB. Maßgeblich hierfür ist, ob das unvorsätzliche Entfernen vom Unfallort ein berechtigtes oder entschuldigtes Entfernen darstellt. Der BGH hat dies bejaht und ausgeführt, die Merkmale „berechtigt oder entschuldigt“ könnten ihrem natürlichen Wortsinn entsprechend aufgefasst werden, so dass auch die Fälle erfasst seien, in denen sich der Unfallbeteiligte ohne Kenntnis des Unfalls vom Un-

fallort entfernt habe (BGHSt 28, 129). Die verneinende Auffassung sieht hierin die Grenzen einer vom Wortlaut des Gesetzes gedeckten Auslegung überschritten und nimmt deshalb eine Verletzung des Analogieverbots an (statt vieler Schönke/Schröder-Cramer/Sternberg-Lieben, StGB, § 142 Rn 55).